



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



**193. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest –
Teilfläche A „Hinderking“ und Teilfläche B „Hengsbach“**
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

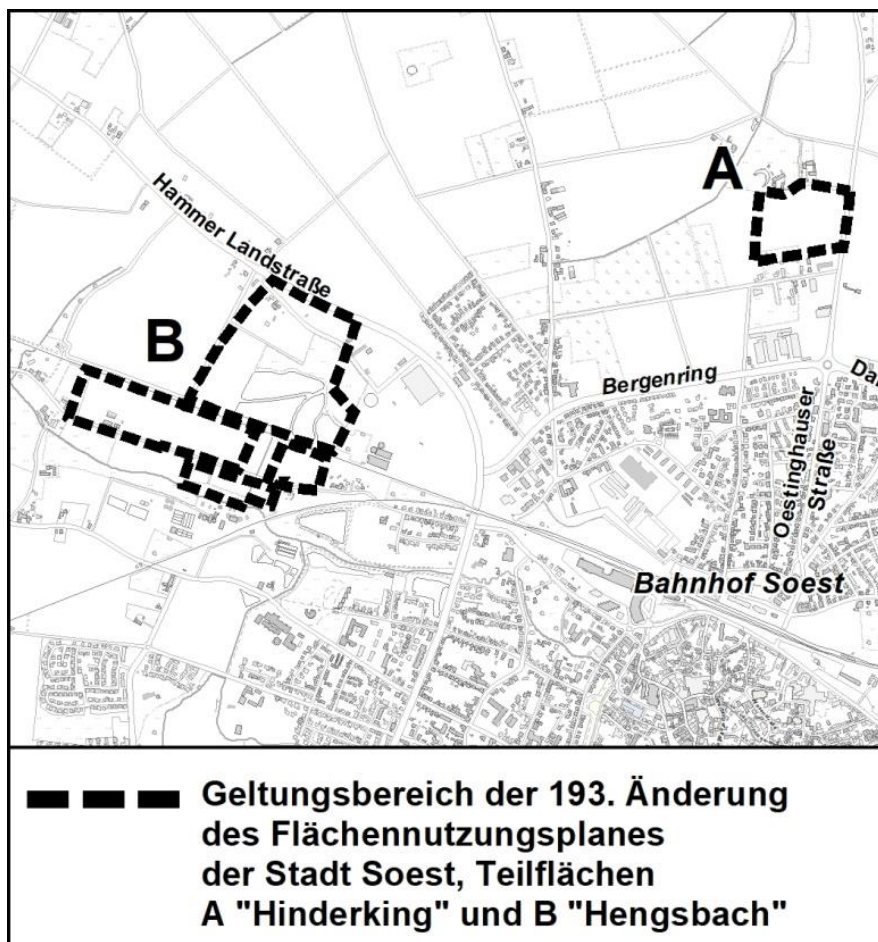
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit Verfügung vom 10.03.2022 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die ca. 8 ha große Teilfläche A „Hinderking“ liegt nördlich der Soester Kernstadt und grenzt im Süden an das Gewerbegebiet Volmarsteinweg. Die nördliche Grenze bildet die Straße Am Hinderking, die östliche Grenze die Oestinghauser Landstraße.

Die vier Teilgebiete der Teilfläche B „Hengsbach“ sind mit einer Gesamtgröße von ca. 37 ha im Nordwesten der Soester Kernstadt verortet. Sie befinden sich zwischen der Hammer Landstraße im Norden, der Schendelerstraße bzw. dem Soestbach im Süden und der ehemaligen Zuckerfabrik im Osten. Die Bahntrasse Soest-Hamm verläuft in West-Ost-Richtung durch das Gebiet.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso ist der aktualisierte Flächennutzungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.04.2021 vom Rat der Stadt Soest beschlossen wurde und die Genehmigung der 193. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.03.2022 erfolgt ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 06.04.2022
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Technischer Beigeordneter